

**7. Änderungstarifvertrag  
vom 12. Februar 2024  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der  
Robert-Koch- Krankenhaus Apolda GmbH (TV-Ärzte RKK)  
vom 18. Dezember 2006**

Zwischen

der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH, vertreten  
durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1 Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte RKK**

Die §§ 11, 12, 18, 26 Abs. 2 des TV-Ärzte RKK vom 18. Dezember 2006 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 27. September 2022 werden wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2 Änderungen des TV-Ärzte RKK zum 1. Januar 2024**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda vom 18. Dezember 2006 GmbH (TV-Ärzte RKK), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird der Wortlaut der Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

*<sup>1</sup> Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, von denen 8 Stunden in Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 16 Stunden mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen (24 Stunden - 8 Stunden Freizeitausgleich = 16 Stunden x 100 v. H.). <sup>2</sup> Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, von denen 8 Stunden in Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 5,6 Stunden mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach*

Absatz 2 zu bezahlen (16 Stunden – 8 Stunden Freizeitausgleich = 8 Stunden x 70 v. H.).

2. In § 18 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
<b>I</b>  <b>Ärztin/Arzt</b>	5.151,44	5.443,44	5.651,97	6.013,50	6.444,50	6.622,91	ab 01.06.2024
	5.357,50	5.661,18	5.878,05	6.254,04	6.702,28	6.887,82	ab 01.10.2024
	12*	12*	12*	12*	12*		
<b>II</b>  <b>Fachärztin/ Facharzt</b>	6.799,05	7.369,14	7.869,68	8.161,66	8.446,66	8.731,70	ab 01.06.2024
	7.071,01	7.663,90	8.184,47	8.488,13	8.784,53	9.080,97	ab 01.10.2024
	36*	36*	24*	24*	24*		
<b>III</b>  <b>Oberärztin/ Oberarzt</b>	8.516,19	9.016,78	9.734,48				ab 01.06.2024
	8.856,83	9.377,45	10.123,86				ab 01.10.2024
	36*	36*					
<b>IV</b>  <b>Ltd. Oberärztin/Oberarzt</b>	10.017,84	10.735,75					ab 01.06.2024
	10.418,56	11.165,18					ab 01.10.2024
	36*						

\* Verweildauer in der Stufe in Monaten

3. § 28 Absatz 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

*„Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub i. H. v. einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr fallen und einen zweiten Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr fallen und einen weiteren Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 450 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 und 06:00 Uhr fallen.“*

4. In § 34 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „ § 92 SGB IX“ durch die Worte „ § 175 SGB IX“ ersetzt.

5. Der Wortlaut des § 39 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
6. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

*„(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.*

*(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2025.*

*(3) Abweichend zu Absätzen 2 und 3 können die §§ 8 Absatz 4, 12 Absatz 1 Satz 1, 27 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 5 mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden.“*

### **§ 3 Änderungen des TV-Ärzte RKK zum 1. April 2024**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Robert-Koch- Krankenhaus Apolda vom 18. Dezember 2006 GmbH (TV-Ärzte RKK), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. September 2022 wird wie folgt geändert:

7. In § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

*<sup>1</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>2</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>3</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 v. H. bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt.*

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Absatz 3 werden folgende Sätze 10 bis 13 angefügt:

*<sup>10</sup>Ab der zwölften Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3. <sup>11</sup>Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich für jeden weiteren Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 v. H. <sup>12</sup>Bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte verringert sich die Zahl der Rufbereitschaften nach Satz 10 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>13</sup>Leistet die Ärztin/der Arzt sowohl Rufbereitschafts- als auch Bereitschaftsdienste gilt § 12 Absatz 3 Sätze 4 und 5; die Teilzeitregelungen finden entsprechende Anwendung.*

b) §11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. <sup>2</sup>Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 5. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>4</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

c) § 11 Absatz 4 wird zum Absatz 5 und Absatz 5 zum Absatz 6.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Bei mehr als monatlich fünf Diensten erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 12 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. <sup>7</sup>Leistet die Ärztin/der Arzt sowohl Bereitschafts- als auch Rufbereitschaftsdienste, gilt Satz 3 ab dem sechsten Zählerdienst im Monat. <sup>8</sup>Dabei gelten zwei Rufbereitschaftsdienste als ein Zählerdienst bzw. Bereitschaftsdienst.

b) § 12 Absatz 3 wird zum Absatz 4, Absatz 4 zum Absatz 5, Absatz 5 zum Absatz 6, Absatz 6 zum Absatz 7 und Absatz 7 zum Absatz 8.

c) Die Wörter „Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2“ werden ersetzt durch die Wörter „Protokollerklärung zu Absatz 8 Satz 2“.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 zum 1. April 2024 in Kraft:

Apolda/Erfurt, den 12. März 2024

Für die  
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH: die  
Geschäftsführer

.....  
Uwe Koch

.....  
Dr. med. Martin Huber

Für den  
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V. der  
1. Vorsitzende

.....  
Dr. med. Sebastian Roy